



KANTON
URI

AMTSBLATT

FREITAG, 6. DEZEMBER 2002
NR. 49
SEITEN 1565–1589



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



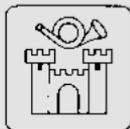
Bürglen



Erstfeld



Flüelen



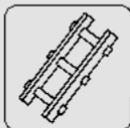
Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

Amtsblatt des Kantons Uri

Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: klaus.weibel@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement	Fr. 65.– (inkl. 2,4% MwSt.)
Einzelverkaufspreis	Fr. 2.– (inkl. 2,4% MwSt.)

Inseratenverwaltung:
Publicitas AG
Altdorf
Telefon 041 874 16 55
E-Mail: altdorf@publicitas.ch

Tarife:
Rechnungsrufe, Eigentums-
übertragungen, Bauplanauflagen
Fr. 98.– (exkl. 7,6% MwSt.)
Übrige amtliche Anzeigen
Fr. 1.90 die einspaltige mm-Zeile
(Für nicht amtliche Publikationen und
Inserate zuzüglich 7,6% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die
Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,6% MwSt.)
zur Verfügung.



INHALT

ADMINISTRATIVER TEIL

Regierungsrat

Medienmitteilung	1565
Wildruhezonen Realp	1568
Gemeinden Bürglen/Altdorf, Attinghauserstrasse und Nationalstrasse A2, Teilstrassenlärmsanierungsprogramm (TSP); Genehmigung und Gewährung von Erleichterungen	1570

Direktionen

Sicherheitsdirektion Dezember-Sonntagsverkäufe 2002	1571
--	------

Gemeinden/Verschiedenes

Öffentliches Inventar; Rechnungsruf	1571
-------------------------------------	------

Andere Kantone

Entmündigung	1572
--------------	------

Interkantonale Institutionen

Diplomstudium Landwirtschaft 2003–2006	1572
--	------

Eigentumsübertragungen

1573

Bau- und Planungsrecht

Bauplanaufgaben	1577
-----------------	------

Verkehrsbeschränkung

Gemeinde Altdorf	1578
------------------	------

Submissionen

Arbeitsausschreibungen	1579
------------------------	------

Offene Stellen

Kantonale Mittelschule Uri	1584
Justizdirektion Uri	1584

GERICHTLICHER TEIL

Rechtsauskunft 1585

GESETZGEBUNG

Kanton

Reglement zum Ausweisgesetz (AuR) 1586

Reglement über den Stellenplan und die Stellenbewirtschaftung;
Änderung 1588

VERANSTALTUNGEN

1589

MEDIENMITTEILUNG

Kantonsspital Uri, Spitalrat; Wahlgeschäfte

Der Regierungsrat hat das Gesuch von Frau Dr. Yvonne Herzog Huber gutgeheissen, auf den 1. Januar 2003 von ihrem Amt als Spitalrätin des Kantons Uri zurückzutreten. Mit Beschluss vom 19. November hat der Regierungsrat Herrn lic. iur. Roman Balli, Erstfeld, ab 1. Januar 2003 für den Rest der Amtsdauer bis zum 31. Mai 2004 als neues Mitglied des Spitalrates gewählt. Roman Balli arbeitet seit vier Jahren bei der Gesundheitsdirektion des Kantons Zug. Dort leitete er das Projekt «Versetzung und Fusion Kantonsspital Zug und Spital Baar», welches heute erfolgreich abgeschlossen ist. Zurzeit ist Roman Balli stellvertretender Direktionssekretär und Leiter Rechtsdienst der Gesundheitsdirektion Zug. Zudem ist er Präsident der Pensionskasse des Kantons Zug.

Wildruhezonen Realp

Der Regierungsrat hat die Wildruhezonen im Realper Wald und im Gebiet Bonegg für weitere fünf Jahre als Schutzzonen ausgeschieden. Dies, nachdem mit dem Pilotprojekt Wildruhezonen im gleichen Gebiet seit 1998 gute Erfahrungen gemacht wurden. Die Wildruhezonen gelten saisonal vom 1. Dezember bis 30. April. Während dieser Zeit dürfen die bezeichneten Wildruhezonen durch Wintersportaktivitäten jeglicher Art nicht gestört werden, ausgenommen sind Notfälle oder Rettungszwecke.

Die Wildruhezonen liegen ausschliesslich auf Gebiet der Korporation Ursern. Der Engere Rat der Korporation hat der Fortführung der ausgeschiedenen Schutzzonen zugestimmt. Im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens haben sich die Korporation Ursern, die Einwohnergemeinde Realp und die Kantonale Skikommission positiv zur Weiterführung der Wildruhezonen geäussert. Der Beschluss wird im Amtsblatt publiziert.

Reglement zum Ausweisgesetz

Der Regierungsrat hat das Reglement zum Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz) beschlossen. Das Ausweisgesetz regelt die Ausstellung der Pässe und Identitätskarten. Ebenso werden die Aufgaben zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden neu verteilt. Das Ausweisgesetz ist ausführlich und abschliessend. Den Kantonen verbleibt nur wenig Raum für Vollzugsvorschriften. So wird im Reglement die Standeskanzlei als Instanz bezeichnet, welche die Ausweise ausstellt. Ebenso ist darin der Gebührenanteil bestimmt, der den Gemeinden für ihre Aufwendungen verbleibt. Für den Kanton Uri wurde das Polizeikommando Uri und dessen Aussenstellen in den Werkhöfen Flüelen und Göschenen als Polizeistellen bezeichnet, die zur Identitätsabklärung und zur Aufnahme von Verlustmeldungen das Informationssystem

Ausweisschriften abfragen dürfen. Das Reglement wird im Amtsblatt publiziert.

Hafenanlage Bolzbach; Sondernutzungskonzession am Urnersee

Der Regierungsrat hat ein Sondernutzungsrecht am Urnersee für den Bau, Betrieb und Unterhalt einer Hafenanlage in Bolzbach, Seedorf, erteilt und einen entsprechenden Vertrag genehmigt. Das Elektrizitätswerk Altdorf (EWA) will bei der Kraftwerkzentrale Bolzbach, Gemeinde Seedorf, einen Bootshafen erstellen. Der Hafen soll 37 Booten Platz bieten. Er belegt eine Seefläche von 2 780 m². Die Hafenanlage soll lediglich der permanenten Stationierung von Booten im Wasser dienen. Trockenplätze, Krananlagen sowie Einwasserungs- und Betankungsmöglichkeiten sind nicht vorgesehen. Die Bootsplätze sollen vermietet werden.

Teilstrassenlärmsanierungsprogramm in den Gemeinden Bürglen und Altdorf

Der Regierungsrat hat das Projekt für die Teilstrassenlärmsanierung an der Attinghauserstrasse und an der Nationalstrasse A2 in den Gemeinden Bürglen und Altdorf genehmigt. Ebenso hat er die vom Amt für Umweltschutz verfügten Erleichterungen zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Verkehrsbelastung zwischen der Unterführung Walter Fürst und der Reussbrücke Attinghausen werden die in der Lärmschutzverordnung vorgegebenen Immissionsgrenzwerte überschritten. Das Gebiet ist sowohl von Lärmimmissionen der Kantonsstrasse als auch von der Autobahn A2 betroffen. Die Teilstrassenlärmsanierungsprogramme zeigen, dass die Immissionsgrenzwerte in den fraglichen Gebieten bei mehreren Liegenschaften überschritten werden. Gemäss Konzept des Kantons Uri werden auf freiwilliger Basis Massnahmen getroffen, wenn beim Referenzszenario der Immissionsgrenzwert tags oder nachts überschritten ist und sich die Eigentümerschaft mit 15 Prozent an den Kosten beteiligt. Leisten Eigentümer diesen Beitrag nicht, werden Massnahmen nur bei Überschreitungen des Alarmgrenzwertes realisiert. Die Ausgaben für das Projekt betragen 367 000 Franken. Dem Kanton Uri verbleibt ein Kostenanteil von insgesamt rund 11 010 Franken.

Ausscheidung des Grundwasserschutzareals Zwyermatte, Gemeinden Altdorf und Bürglen; Durchführung des Auflageverfahrens

Die Kantone haben nach dem Bundesgesetz über den Gewässerschutz Grundwasserschutzareale auszuscheiden. Diese Areale dienen dazu, Grundwasservorkommen, welche für eine künftige Trinkwassernutzung von Bedeutung sind, zu schützen. Der Zweckverband Grundwasserversorgung Unteres Reusstal (ZVGUR) ist aufgrund von Bedarfsabklärungen zum Schluss gelangt, dass die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in seinem Verbandsgebiet weitere Grundwasserpumpwerke erfordert. Der Regierungsrat hat deshalb auf Gesuch des ZVGUR hin die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion beauftragt, das Auflageverfahren für die Ausscheidung des Grundwasserschutzareals Zwyermatte in den Gemeinden Altdorf und Bürglen durchzuführen. Nach Abschluss des Auflageverfahrens wird der Regierungsrat über die Ausscheidung des Grundwasserschutzareals Zwyermatte befinden.

Leistungsvereinbarung Interessengemeinschaft Tourismus Uri

Der Regierungsrat hat einer Leistungsvereinbarung mit der einfachen Gesellschaft «Interessengruppe Tourismus Uri» zugestimmt. Der IG Tourismus Uri gehören Tourist Info Uri und die Tourismusbüros in Andermatt und Seelisberg an. In den vergangenen Jahren konnten die operativen Tourismusstrukturen im Kanton Uri verbessert werden. Zusammen haben die drei Tourismusbüros verschiedene Projekte erfolgreich realisiert (Auftritte an Messen, Ausstellungen und Veranstaltungen, gemeinsame Werbe- und Promotionsmassnahmen). Die drei beteiligten Büros erbringen für den Kanton Uri aber auch gemeinwirtschaftliche Leistungen, welche im Rahmen der Geschäftstätigkeit nicht verrechenbar sind. Im Rahmen der vorläufig auf drei Jahre befristeten Leistungsvereinbarung hat der Regierungsrat der IG Tourismus Uri diverse Aufgaben im allgemeinen Interesse übertragen. Diese werden jährlich mit einer Pauschale von Fr. 42 000.– abgegolten. Jährlich soll zudem ein Leistungskatalog für die von der IG Tourismus zu erbringenden Leistungen abgeschlossen werden. Für die im Jahr 2002 erbrachten Leistungen hat der Regierungsrat Fr. 58 000.– gesprochen.

Leistungsvereinbarung und Beitrag 2003 Luzern Tourismus AG

Der Regierungsrat hat einer einjährigen Verlängerung der Leistungsvereinbarung mit der Luzern Tourismus AG für das Jahr 2003 zugestimmt und einen Beitrag von Fr. 31 000.– für das Jahr 2003 zugesichert. Für die Dienstleistungen im Bereich Service public leisten die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug jährlich einen pauschalen Beitrag von Fr. 400 000.–. Der Beitrag wird nur unter dem Vorbehalt ausbezahlt, dass auch die übrigen Zentralschweizer Kantone der Leistungsvereinbarung zustimmen und ihre Anteile gemäss Verteilschlüssel erbringen.

Zusicherung von Investitionshilfen

Der Regierungsrat hat vier Gesuche um Finanzierungshilfen gemäss Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete (IHG) bewilligt. Aufgrund der vom Kanton geleisteten Beiträge wird an die Überdachung des Rollhockeyplatzes des Rollhockeyclubs Uri in Seedorf ein Investitionshilfedarlehen des Bundes von Fr. 100 000.– zugesichert. Für die Sanierung der Leichtathletikanlage Feldli, Altdorf, wurden Fr. 220 000.– zugesichert. An die Kosten der Sanierung des Sportplatzes Schützenmatte, Altdorf, wurden Fr. 99 000.– zugesichert und an den Umbau des grossen Saals im Theater Uri, Altdorf, Fr. 252 000.– Die Investitionshilfedarlehen des Bundes sind zinslos und mittelfristig rückzahlbar.

Altdorf, 19./26. November 2002

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

WILDRUHEZONEN REALP

In seiner Sitzung vom 19. November 2002 hat der Regierungsrat Folgendes beschlossen:

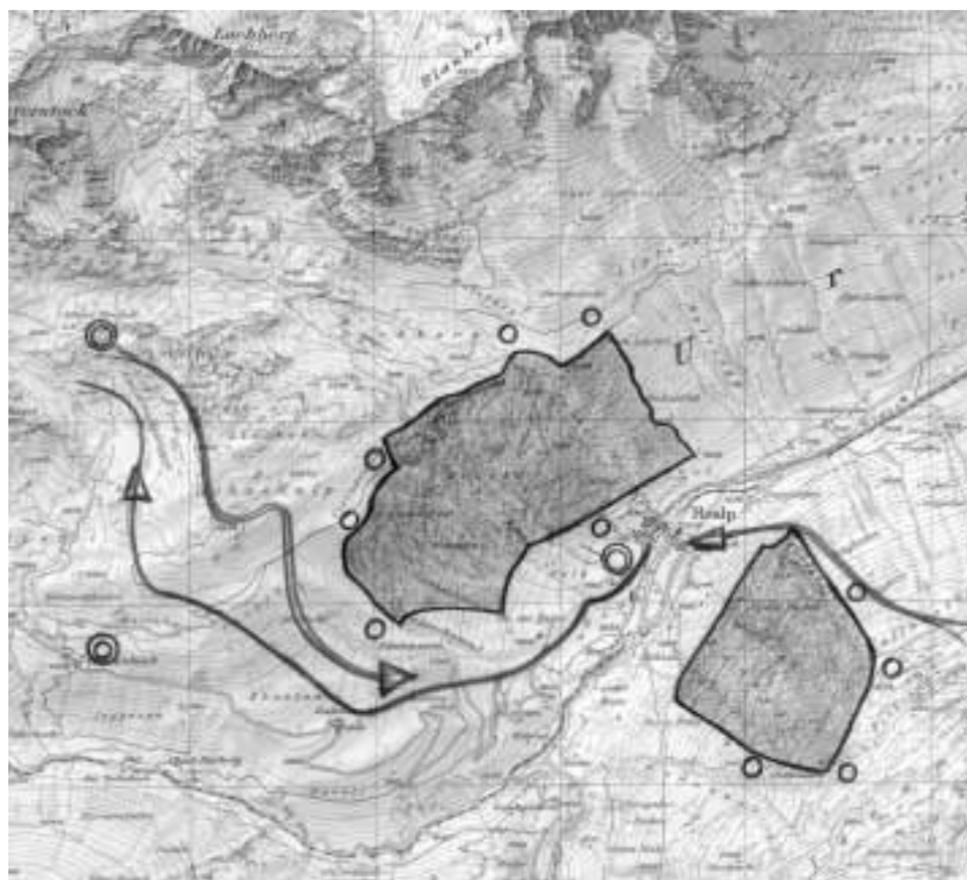
1. Die Wildruhezonen im Realper Wald und in der Bonegg gemäss Anhang zu diesem Beschluss (LK 1:25 000, Blatt 1231, Ursern, Realp bzw. Amt für Forst und Jagd vom 12. November 2002) werden als Schutzzonen gemäss Artikel 28 Absatz 3 KJSV ausgeschieden.
2. Die Wildruhezonen gelten jeweils saisonal vom 1. Dezember bis 30. April. Während dieser Zeit dürfen die bezeichneten Wildruhezonen in Realp durch Sportaktivitäten jeglicher Art nicht gestört werden. Ausgenommen ist die Begehung bzw. Befahrung dieser Schutzzonen in Notfällen oder zu Rettungszwecken.
3. Das Amt für Forst und Jagd wird ermächtigt, in Zusammenarbeit mit dem Jägerverein Ursern und der Hegekommission die bereits eingerichteten Signalisationen und Hinweistafeln diesem Beschluss anzupassen und allenfalls zu ergänzen.
4. Die Überwachung der verfügten Verbote übernehmen der Jagdaufseher des Urserntales (Wildhutorgan) sowie die Angehörigen des Polizeikorps. Nach Artikel 38 des Reglements über die Ausübung der Jagd (RB 40.3121) sind sie ermächtigt, Ordnungsbussen zu erheben.
5. Die verfügten Wildruhezonen und Schutzmassnahmen gelten im Rahmen von Ziffer 2 hievore vom 1. Dezember 2002 bis 30. April 2007.
6. Der Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Altdorf, 6. Dezember 2002

Im Auftrag des Regierungsrates
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

Anhang

Wildruhezonen um den Realper Wald und Bonegg vom 12. November 2002



Gemeinde Realp			Bauherr Amt für Forst und Jagd
 KANTON URI			Objekt Wildruhezonen um den Realper Wald und Bonegg
Datum 12.11.2002	Geschrieben Georg Gerig	Format A4	 Wildruhezonen mit Hinterstrichlein  Offizielle Strassen
LK 1 - 20/300 Blatt 1221, Uriamt, Realp Reproduziert mit der Bewilligung des Bundesamtes für Landestopographie vom...			

GEMEINDEN BÜRGLEN/ALTDORF, ATTINGHAUSERSTRASSE UND NATIONALSTRASSE A2, TEILSTRASSENLÄRMSANIERUNGSPROGRAMM (TSP); GENEHMIGUNG UND GEWÄHRUNG VON ERLEICHTERUNGEN

In seiner Sitzung vom 26. November 2002 hat der Regierungsrat Folgendes beschlossen:

1. Das TSP A 1797/14. Februar 2002 wird gemäss Artikel 28 Buchstabe b USR genehmigt. Die aufgezeigten Massnahmen werden als zweck- und verhältnismässig erachtet; Die Subventionszusicherung seitens des Bundesamtes für Strassen wird vorbehalten.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vorgesehenen Sanierungsmassnahmen für die Liegenschaften im Gebiet Unterführung Walter Fürst bis Reuss in den Gemeinden Bürglen und Altdorf einen ausreichenden Lärmschutz zur Einhaltung der IGW bieten.
Für die Liegenschaft Attinghauserstrasse 137 und die unüberbaute Parzelle Nr. 83 sind gestützt auf Artikel 28 Buchstabe b und c USR Erleichterungen und Schallschutzmassnahmen am Gebäude vorgesehen. Sollte das Gebäude Attinghauserstrasse 137 abgebrochen werden, entfallen die Kosten von Fr. 23 000.–.
3. Die Baudirektion wird beauftragt, die im Sanierungsprogramm vorgesehenen Erleichterungen der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion zum Entscheid zu unterbreiten (Zustimmung bereits erfolgt) und sie alsdann mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung ins Auflageprojekt aufzunehmen.
4. Die Ausführung hat im Rahmen der Instandsetzungsarbeiten A2, Flüelen–Erstfeld (Gruppe 2a) zu erfolgen. Die Gestaltung der Lärmschutzwand hat sich nach den Vorgaben aus dem Bericht «Schallschutz an der A2, Seelisbergtunnel–Gotthardstrassentunnel» vom Dezember 2001 zu richten.
5. Die Standeskanzlei hat diesen Entscheid im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Altdorf, 6. Dezember 2002

Im Auftrag des Regierungsrates
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

DIREKTIONEN

SICHERHEITSDIREKTION

DEZEMBER-SONNTAGSVERKÄUFE 2002

Gestützt auf Artikel 9 des Gesetzes über den Ladenschluss, das Marktweesen und das Wandergewerbe (LMG) werden den unten stehenden Verkaufsgeschäften folgende Sonntagsverkäufe bewilligt:

Sonntag, 15. Dezember 2002 und Sonntag, 22. Dezember 2002, jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr:

- Bingo Schuh-Discount, Schattdorf
- Coop, Filiale Altdorf
- Denner Discount, Altdorf
- Fust AG, Schattdorf
- Heinzer Sport, Erstfeld
- Jumbo Bau- und Freizeitmarkt, Schattdorf
- Manor Warenhaus, Schattdorf
- Migros Urnertor, Altdorf
- Otto's Warenposten, Schattdorf
- Vereinigung Altdorfer Geschäfte
- Wohncenter Muoser, Schattdorf

(nur Sonntag, 15. Dezember 2002):

- Imholz Sport AG, Bürglen

(nur Sonntag, 22. Dezember 2002):

- Coop, Filiale Erstfeld

Altdorf, 6. Dezember 2002

Sicherheitsdirektion Uri
Peter Mattli, Regierungsrat

GEMEINDEN/VERSCHIEDENES

ÖFFENTLICHES INVENTAR; RECHNUNGSRUF

Nach Artikel 582 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) wird in der folgenden Erbschaftssache der Rechnungsruf eröffnet:

Altdorf

Erblasser: Bissig Jörg Konrad, geboren 1966, wohnhaft gewesen in Altdorf, Langmattgasse 5, gestorben am 15. November 2002.

Ablauf der Anmeldefrist: 7. Januar 2003

Die Gläubiger und Schuldner des erwähnten Erblassers, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Forderungen und Schulden innert angegebener Anmeldefrist bei der Gemeindekanzlei Altdorf schriftlich anzumelden. Den Gläubigern des Erblassers, die die Anmeldung ihrer Forderung versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Artikel 590 ZGB).

ANDERE KANTONE

ENTMÜNDIGUNG

Mit Entscheid vom 11. November 2002 hat der Gemeinderat Rothenburg als Vormundschaftsbehörde Frau Elisabeth Schmidiger-Arnold, geboren am 10. April 1966, von Escholzmatt LU, Schüpfheim LU und Bürglen UR, wohnhaft in Rothenburg, c/o Amtsvormundschaft der Ämter Sursee und Hochdorf, Bellevuestrasse 6, 6280 Hochdorf, im Sinn von Artikel 372 ZGB (eigenes Begehren) entmündigt. Als Vormund wurde Ueli Zemp, Amtsvormund, Hochdorf, ernannt.

Rothenburg, 6. Dezember 2002

Gemeinderat Rothenburg

INTERKANTONALE INSTITUTIONEN

DIPLOMSTUDIUM LANDWIRTSCHAFT 2003–2006

Im Oktober 2003 beginnt das

Ergänzungsstudium im Studiengang Internationale Landwirtschaft (3 Semester).

Für den Eintritt ins Diplomstudium sind ein eidgenössisch anerkanntes Berufsmaturitätszeugnis (vorzugsweise naturwissenschaftlicher Richtung) und ein einschlägiges Fähigkeitszeugnis oder ein gymnasiales Maturitätszeugnis und ein einjähriges, kontrolliertes Praktikum nötig. Voraussetzung für das Ergänzungsstudium ist ein Diplom HTL, FH oder ETH (Landwirtschaft).

Wer sich für den Eintritt in die SHL im Herbst 2003 interessiert, erhält weitere Informationen und das offizielle Anmeldeformular bei der Direktion der Schweizerischen Hochschule für Landwirtschaft, Länggasse 85, 3052 Zollikofen, Telefon 031 910 21 11 oder unter www.shl.bfh.ch.

Am 25. Januar 2003 findet ein Informationstag für Interessierte statt.

Anmeldefrist: 31. März 2003.

Zollikofen, 6. Dezember 2002

Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft

EIGENTUMSÜBERTRAGUNGEN

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 411.1201, 266 m², Plan Nr. 22, Lehn, Gartenanlagen, Strasse, Weg, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft mit Wohnanteil, Gesamteigentumsanteil

Veräusserin: von Rotz-Huber Dorothea, Flüelerstrasse 7, 6460 Altdorf

Erwerber: von Rotz-Huber Peter, Flüelerstrasse 7, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 14. Juni 2002

Altdorf

Grundstück Nr.: 757.1201, 311 m², Plan Nr. 29, Beim roten Turm, Gartenanlagen, übriges Gebäude, Strasse, Weg, Wohngebäude ohne Fremdanteil

Veräusserer: Arnold Luise, Altersheim Rosenberg, 6460 Altdorf; Arnold-Broemme Leo, Attinghauserstrasse 7, 6460 Altdorf

Erwerber: Wittum Markus, Bahnhofstrasse 6, 6460 Altdorf; Pedersen Karen, Bahnhofstrasse 6, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 12. November 1951, 24. Januar 1978

Altdorf

Grundstück Nr.: 879.1201, 300 m², Plan Nr. 35, Sagenmatt, Strasse, Weg, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil

Veräusserin: Peter Walker Immobilien-Treuhand AG, Bahnhofstrasse 26, 6460 Altdorf

Erwerber: Walker-Renggli Peter, Hagenstrasse 35, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 2. Juni 1999

Altdorf

Grundstück Nr.: S2750.1201, Sonderrecht an der 2-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss Haus A und Nebenräume, ⁶⁵/₁₀₀₀ Miteigentum an Grundstück Nr.: 1415.1201; Grundstück Nr.: S2754.1201, Sonderrecht an der 2¹/₂-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss Haus A und Nebenräume, ⁸⁰/₁₀₀₀ Miteigentum an Grundstück Nr.: 1415.1201; Grundstück Nr.: M3700.1201, Garage Nr. 1, ¹/₁₂ Miteigentum an Grundstück Nr.: S2759.1201; Grundstück Nr.: M3705.1201, Garage Nr. 6, ¹/₁₂ Miteigentum an Grundstück Nr.: S2759.1201; Grundstück Nr.: M3706.1201, Garage Nr. 7, ¹/₁₂ Miteigentum an Grundstück Nr.: S2759.1201

Veräusserin: Peter Walker Immobilien-Treuhand AG, Bahnhofstrasse 26, 6460 Altdorf

Erwerber: Walker-Renggli Peter, Hagenstrasse 35, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 26. August 1999

Altdorf

Grundstück Nr.: M3202.1201, Autoabstellplatz Nr. 12, $\frac{1}{18}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: S2807.1201; Grundstück Nr.: M3203.1201, Autoabstellplatz Nr. 13, $\frac{1}{18}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: S2807.1201

Veräusserin: Peter Walker Immobilien-Treuhand AG, Bahnhofstrasse 26, 6460 Altdorf

Erwerber: Walker-Renggli Peter, Hagenstrasse 35, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 30. Juni 1998

Altdorf

Grundstück Nr.: M3919.1201, Autoabstellplatz Nr. 5, $\frac{1}{10}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: S3912.1201; Grundstück Nr.: M3920.1201, Autoabstellplatz Nr. 6, $\frac{1}{10}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: S3912.1201; Grundstück Nr.: M3924.1201, Autoabstellplatz Nr. 10, $\frac{1}{10}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: S3912.1201

Veräusserin: Peter Walker Immobilien-Treuhand AG, Bahnhofstrasse 26, 6460 Altdorf

Erwerber: Walker-Renggli Peter, Hagenstrasse 35, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 15. November 2000

Andermatt

Grundstück Nr.: 19.1202, 341 m², Plan Nr. 2, Giessen, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Gartenanlagen; Grundstück Nr.: M2065.1202, Garage Nr. 15, $\frac{1}{18}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: S1091.1202; Grundstück Nr.: M2066.1202, Garage Nr. 16, $\frac{1}{18}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: S1091.1202; Grundstück Nr.: M2067.1202, Garage Nr. 17, $\frac{1}{18}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: S1091.1202; Grundstück Nr.: M2068.1202, Garage Nr. 18, $\frac{1}{18}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: S1091.1202

Veräusserin: Peter Walker Immobilien-Treuhand AG, Bahnhofstrasse 26, 6460 Altdorf

Erwerber: Walker-Renggli Peter, Hagenstrasse 35, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 21. Dezember 1988, 7. März 1989

Andermatt

Grundstück Nr.: 191.1202, 16 m², Plan Nr. 3.2, Höfli, übriges Gebäude, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 192.1202, 116 m², Plan Nr. 3.2, Höfli, Gartenanlagen, $\frac{1}{3}$ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 508.1202, 1009 m², Plan Nr. 7, Wiler, Acker, Wiese, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude mit Fremdanteil; Grundstück Nr.: 843.1202, 47 908 m², Plan Nr. 28, Obergadmen, übrige befestigte Flächen, Weide, übrige bestockte Flächen, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil; Grundstück Nr.: 845.1202, 7340 m², Plan Nr. 28, Obergadmen, Acker, Wiese, Fels, übrige befestigte Flächen, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil; Grundstück Nr.: 857.1202, 12 853 m², Plan Nr. 29, Obergadmen, Acker, Wiese, Weide; Grundstück Nr.: 861.1202, 4 754 m², Plan Nr. 29, Obergadmen, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 869.1202, 2 262 m², Plan Nr. 29, Obergadmen, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: D983.1202, 11 m², Schöni, Schweinestall, Baurecht auf Allmend, zulasten Grundstück Nr.: 973.1202; Grundstück Nr.:

D987.1202, 63 m², Schöni, Stall, Baurecht auf Allmend, zulasten Grundstück Nr.: 973.1202; Grundstück Nr.: D988.1202, 7 m², Schöni, Milchhütte, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 973.1202; Grundstück Nr.: D989.1202, 39 m², Schöni, Neustall, Baurecht auf Allmend, zulasten Grundstück Nr.: 973.1202

Veräusserer: Erben des Christen-Kägi Kasimir

Erwerber: Christen-Zberg Stefan, Oberalpstrasse 28, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 11. September 1990

Grundstück Nr.: 174.1202, 226 m², Plan Nr. 3.2, Höfli, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, 1/4 Miteigentumsanteil

Veräusserer: Erben des Christen-Kägi Kasimir

Erwerberin: Christen-Kägi Monika, Oberalpstrasse 28, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 11. September 1990

Grundstück Nr.: D984.1202, 34 m², Alphütte auf Oberalp-Schöni, Baurecht auf Allmend, zulasten Grundstück Nr.: 973.1202

Veräusserer: Erben des Christen-Kägi Kasimir

Erwerberin: Furrer-Christen Judith, Post, 6473 Silenen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 11. September 1990

Andermatt

Parzelle von 24 m², ab Grundstück Nr.: 902.1202, Plan Nr. 30, Plan Nr. 31, Plan Nr. 36, Plan Nr. 37, Plan Nr. 38, Plan Nr. 39, Plan Nr. 40, Bödemli, Chalberen, Gandstafel, Graben, Hinter Brand, Hinter Seeplangge, Hintere Riederer, In den Bächen, Mettlen, Mettlersaum, Ober Matill, Pazola, Raukolz, Schöni, Seeegg, Stock, Tätschen, Vorder Brand, Vorder Matill, Vorder Seeplangge, Zen Staflen, Weide, übrige befestigte Flächen, Hoch-/Flachmoor, Strasse, Weg, übrige humusierete Flächen, Acker, Wiese, Fels, übrige bestockte Flächen, Geröll, Sand, Verwaltungsgebäude ohne Wohnanteil, Bach, Kanal, zu Grundstück Nr.: 964.1202, Plan Nr. 36, Plan Nr. 37, Plan Nr. 38, Plan Nr. 39, Plan Nr. 40, Plan Nr. 41, Bödemli, Gand, Gandstafel, Hinter Felli, Hinter hert Plangge, Raukolz, Schöni, Seeegg, Stafler Bort, Tätschen, Verbrannt Bort, Vorder hert Plangge, Zen Staflen, übrige humusierete Flächen, Weide, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Bahn, übriges Gebäude, Bach, Kanal

Veräusserer: Kanton Uri, 6460 Altdorf

Erwerberin: Furka-Oberalp-Bahn, Aktiengesellschaft, 3900 Brig

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: unbekannt

Parzelle von 24 m², ab Grundstück Nr.: 964.1202, Plan Nr. 36, Plan Nr. 37, Plan Nr. 38, Plan Nr. 39, Plan Nr. 40, Plan Nr. 41, Bödemli, Gand, Gandstafel, Hinter Felli, Hinter hert Plangge, Raukolz, Schöni, Seeegg, Stafler Bort, Tätschen, Verbrannt Bort, Vorder hert Plangge, Zen Staflen, übrige humusierete Flächen, Weide, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Bahn, übriges Gebäude, Bach, Kanal, zu Grundstück Nr.: 902.1202, Plan Nr. 30, Plan Nr. 31, Plan Nr. 36, Plan Nr. 37, Plan Nr. 38, Plan Nr. 39, Plan Nr. 40, Bödemli, Chalberen, Gandstafel, Graben, Hinter Brand, Hinter Seeplangge, Hintere Riederer, In den Bächen, Mettlen, Mettlersaum, Ober Matill, Pazola, Raukolz, Schöni, Seeegg, Stock, Tätschen, Vorder Brand, Vorder Matill, Vorder Seeplangge, Zen Staflen, Weide, übrige befestigte Flächen, Hoch-/Flachmoor, Strasse, Weg, übrige humusierete Flächen, Acker, Wiese, Fels, übrige

bestockte Flächen, Geröll, Sand, Verwaltungsgebäude ohne Wohnanteil,
Bach, Kanal
Veräusserin: Furka-Oberalp-Bahn, Aktiengesellschaft, 3900 Brig
Erwerber: Kanton Uri, 6460 Altdorf
Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 12. Mai 1977

Andermatt

Grundstück Nr.: M1856.1202, Autoabstellplatz Nr. 37, $\frac{1}{48}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: S1819.1202
Veräusserer: Regli-Alves Alfred, Gotthardstrasse 7, 6490 Andermatt
Erwerber: Schwager-Honz Werner und Rosmarie, Holzgasse 37, 3322 Schönbühl
Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 26. September 1995

Erstfeld

Grundstück Nr.: S1638.1206, Sonderrecht an der $3\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss, $\frac{250}{1000}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 408.1206; Grundstück Nr.: S1639.1206, Sonderrecht an der $3\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss, $\frac{250}{1000}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 408.1206; Grundstück Nr.: S1640.1206, Sonderrecht an der $2\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss, $\frac{240}{1000}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 408.1206
Veräusserin: Peter Walker Immobilien-Treuhand AG, Bahnhofstrasse 26, 6460 Altdorf
Erwerber: Walker-Renggli Peter, Hagenstrasse 35, 6460 Altdorf
Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 1. Juni 1988

Schattdorf

Grundstück Nr.: S1561.1213, Sonderrecht an der Garage Nr. 3, $\frac{23}{1000}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 801.1213; Grundstück Nr.: S1567.1213, Sonderrecht an der 3-Zimmer-Wohnung C2 im 2. Wohngeschoss mit Kellerabteil Nr. 1, $\frac{136}{1000}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 801.1213
Veräusserin: Peter Walker Immobilien-Treuhand AG, Bahnhofstrasse 26, 6460 Altdorf
Erwerber: Walker-Renggli Peter, Hagenstrasse 35, 6460 Altdorf
Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 17. September 1998

Silenen

Grundstück Nr.: 75.1216, 365 m², Plan Nr. 4, Obersteg, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Gartenanlagen
Veräusserin: Peter Walker Immobilien-Treuhand AG, Bahnhofstrasse 26, 6460 Altdorf
Erwerber: Walker-Renggli Peter, Hagenstrasse 35, 6460 Altdorf
Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 3. April 1997

Silenen

Grundstück Nr.: 259.1216, 5732 m², Plan Nr. 8, Dörfli, Acker, Wiese, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, übriges Gebäude; Grundstück Nr.: 261.1216, 344 m², Plan Nr. 8, Dörfli, Strasse, Weg, Gartenanlagen, Wohnge-

bäude ohne Fremdanteil; Grundstück Nr.: 313.1216, 4 521 m², Plan Nr. 10, Birchli, Geröll, Sand, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Strasse, Weg, Veräusserer: Erben des Kieliger-Furrer Ernst
Erwerber: Kieliger-Niederberger Erich, Dörfli 15, 6473 Silenen
Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 4. September 2001

Unterschächen

Grundstück Nr.: D894.1219, 53 m², Plan Nr. 33, Oberalp, Stall, Baurecht auf Allmend, zulasten Grundstück Nr.: 441.1219; Grundstück Nr.: D895.1219, 75 m², Plan Nr. 33, Oberalp, Hütte mit Stubli und Milchhaus, Baurecht auf Allmend, zulasten Grundstück Nr.: 441.1219; Grundstück Nr.: D896.1219, 14 m², Plan Nr. 33, Oberalp, Schweinestall, Baurecht auf Allmend, zulasten Grundstück Nr.: 441.1219; Grundstück Nr.: D961.1219, 62 m², Plan Nr. 33, Bödmerlücke, Melkstatt, Baurecht auf Allmend, zulasten Grundstück Nr.: 441.1219

Veräusserer: Muheim-Walker Josef, Lunzihofstatt 2, 6465 Unterschächen

Erwerber: Herger-Kempf Karl, Gotthardstrasse 77, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 4. November 1976, 8. März 2000

Altdorf, 6. Dezember 2002

Amt für das Grundbuch

BAU- UND PLANUNGSRECHT

BAUPLANAUFLAGEN

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Erstfeld

Bauherrschaft: Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Erstfeld

Bauvorhaben: Anbau Behinderten-WC

Bauplatz: Kirchenzentrum, Gotthardstrasse 138, Parzelle 585

Bemerkungen: profiliert

Schattdorf

Bauherrschaft: Koch Alois, Schachengasse 40, Schattdorf

Bauvorhaben: Anbau Garage/Abstellraum und Vorplatz

Bauplatz: Hofgasse 4, Parzelle 261

Bemerkungen: profiliert

Seedorf

Bauherrschaft: Zurfluh-Burch Michael und Esther, im Ried 11, Seedorf

Bauvorhaben: Wohnhausanbau

Bauplatz: im Ried 9, Parzelle 148

Bemerkungen: profiliert

Silenen

Bauherrschaft: Simmen Marianne, Dorfstrasse 8, Schattdorf

Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus

Bauplatz: Birchli, Parzelle 1309

Bemerkungen: profiliert (innerhalb QP-Gebiet «Rusli-Birchli-Hüni»)

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Bau-einsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.

b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Tag der Bekanntmachung: 6. Dezember 2002

VERKEHRSBESCHRÄNKUNG

GEMEINDE ALTDORF

Der Gemeinderat Altdorf hat, gestützt auf Artikel 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und Artikel 104 und 107 der Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5. September 1979 und der Verordnung über den Strassenverkehr des Kantons Uri vom 14. Februar 1990, folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Signal Nr. 4.20, Parkieren gegen Gebühr, für die Parkplätze auf der Parzelle L1004.1201 (L1661.1201) beim Schwimmbad Moosbad

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Die Verkehrsbeschränkung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat Uri und nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Altdorf, 6. Dezember 2002

Gemeinderat Altdorf

SUBMISSIONEN

ARBEITSAUSSCHREIBUNG

A2, Gotthardstrassentunnel, Erneuerung der Beleuchtungsanlage, Los 1: Leuchten und Aufhängungen

Das Baudepartement des Kantons Tessin und die Baudirektion des Kantons Uri, vertreten durch die Betriebskommission des Gotthardstrassentunnels, eröffnen – vorbehaltlich der Kreditgenehmigung durch die zuständigen Behörden – die Konkurrenz für die Erneuerung der Beleuchtungsanlage des Gotthardstrassentunnels und laden die interessierten Firmen zur Anmeldung für die Submission ein.

Lieferumfang für Los 1

- Leuchten (Gehäuse, Lampe, Vorschaltgerät, Verdrahtung, Klemmen)
- Leuchtaufhängungen
- Befestigungsmaterial
- Lichttechnische Rechnungen und Messungen der Anlage

Die Leuchten für folgende Beleuchtungen müssen geliefert werden:

- Durchfahrtsbeleuchtung (ca. 13 500 Leuchten)
- Adaptationsbeleuchtung
- Eingangsbeleuchtung der Schutzräume
- Beleuchtung der Nebenanlage
- Beleuchtung der SOS-Nischen

Termine

Ausführungstermin: Juni 2003 bis Oktober 2005

Verfahren

Der Auftrag wird im offenen Verfahren gemäss der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Uri vergeben.

Die Projekt- und Verfahrenssprache ist deutsch. Es gilt bei unterschiedlichen Sprachversionen immer die deutsche Version.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, später Aufträge, die mit dem Basisvertrag verbunden sind, freihändig zu vergeben.

Anmeldung für die Submission

Interessierte Unternehmungen haben sich bis spätestens Freitag, 20. Dezember 2002 schriftlich beim Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf (Fax 041 875 26 10) anzumelden.

Mit der Anmeldung zur Submission erklärt sich der Anbieter (ohne Gegenbericht) einverstanden, dass die Unternehmerliste allen interessierten Unternehmern abgegeben wird.

Kontaktadresse bei Rückfragen

IM Ingenieurbüro Maggia AG, Postfach 46, 6601 Locarno, Herr Luca Rossi, Tel. 091 756 68 11, Fax 091 756 68 10.

Submissionsverfahren

Zustellung der Submissionsunterlagen

Die Submissionsunterlagen werden ab 10. Januar 2003 zum Preis von Fr. 100.– gegen Barzahlung abgegeben oder per Nachnahme verschickt.

Begehung

Die obligatorische Begehung und Gelegenheit zur Fragenstellung ist am 21. Januar 2003 um 09.30 Uhr im Werkhof Göschenen.

Anbieter, die nicht oder nur teilweise an der obligatorischen Begehung teilnehmen, werden von der Submission ausgeschlossen.

Einreichung der Offerten

Die vollständigen Submissionsunterlagen (Original und 2 Kopien) sind verschlossen, versehen mit der Aufschrift: «A2 Gotthardstrassentunnel, Erneuerung der Beleuchtungsanlage, Los 1: Leuchten» dem Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf einzureichen. Letzter Abgabetermin: Freitag, 28. März 2003, 16.00 Uhr oder letztes Datum des Poststempels: Freitag, 28. März 2003, per A-Post (Aufgabestelle CH-Poststelle; A-Poststempel firmeneigener Frankiermaschinen zählen nicht als Poststempel).

Die Angebote und die Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.

Offertöffnung

Die Offertöffnung ist öffentlich und findet Dienstag, 1. April 2003, 14.00 Uhr im Sitzungszimmer des Amtes für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf statt.

Vergabeverfahren

Eignungskriterien

Zur eigentlichen Submission werden nur Anbieter zugelassen, welche die personellen und fachtechnischen Ressourcen nachweisen können und die für das Projekt vorgesehenen Schlüsselpersonen schon ähnliche Anlagen realisiert haben. Entsprechende Referenzen sind abzugeben.

Prototyp

Die Anbieter müssen zwingend einen Prototypen für die Leuchten der Durchfahrtsbeleuchtung, der Adaptationsbeleuchtung und der Beleuchtung der SOS-Nischen gemäss Angaben in den Submissionsunterlagen liefern.

Die Prototypen sind versehen mit der Aufschrift: «A2 Gotthardstrassentunnel, Erneuerung der Beleuchtungsanlage Los 1: Leuchten» und mit dem Namen des Anbieters an folgende Adresse einzureichen: Amt für Tiefbau, Betrieb Oberland, 6487 Göschenen. Letzter Abgabetermin für den Prototypen: Freitag, 28. März 2003, 16.00 Uhr.

Ausschlusskriterien

Fehlende Prototypen am Abgabetermin führen zum Ausschluss aus der Submission. Solche Angebote werden nicht beurteilt.

Zuschlagskriterien (in der Reihenfolge ihrer Gewichtung)

Für die Bewertung gelten folgende Kriterien:

- | | |
|---|-----|
| 1) Erfüllung der mechanischen, elektrischen und licht-technischen Anforderungen und der Wartungsanforderungen | 40% |
| 2) Preis | 30% |
| 3) Referenzen bei gleichwertigen Projekten | 10% |
| 4) Einhalten der Termine und Verfahren zur Qualitätssicherung | 10% |
| 5) Fachkompetenz der Unternehmung für die Planung und Realisierung des Projekts | 5% |
| 6) Vollständigkeit und Klarheit der eingereichten Unterlagen | 5% |

Finanzielle Garantien

Vor Werkvertragsunterzeichnung wird eine Erfüllungsgarantie von 500 000.– Franken verlangt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri bei der paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf (Telefon 041 870 56 56) schriftlich Einsprache eingereicht werden (Art. 45 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen).

Der Auftrag ist dem WTO-Übereinkommen unterstellt.

Résumé

- Objet du concours: La livraison des luminaires pour l'éclairage du tunnel du Saint Gothard sur l'autoroute A2.
- Les documents sont à demander par écrit à l'office des travaux publics du canton Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf jusqu'au 20 décembre 2002.
- Remise des documents: Jusqu'au 28 mars 2003, par courrier A, à l'adresse suivante: Amt für Tiefbau Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf.
- Remise des prototypes: Jusqu'au 28 mars 2003, à l'adresse suivante: Amt für Tiefbau, Betrieb Oberland, 6487 Göschenen.

Altdorf, 6. Dezember 2002

Betriebskommission Gotthardstrassentunnel

ARBEITSAUSSCHREIBUNG

A2, Gotthardstrassentunnel, Erneuerung der Beleuchtungsanlage, Los 4: Ersatz 1000-V-Kabel

Das Baudepartement des Kantons Tessin und die Baudirektion des Kantons Uri, vertreten durch die Betriebskommission des Gotthardstrassentunnels, eröffnen – vorbehältlich der Kreditgenehmigung durch die zuständigen

Behörden – die Konkurrenz für die Erneuerung der Beleuchtungsanlage des Gotthardstrassentunnels und laden die interessierten Firmen zur Anmeldung für die Submission ein.

Umfang für Los 4

- Lieferung 1000-V-Kabel für die NS-Versorgung der Schutzräume (~ 2x 17 km)
- Kabelauflegung und -anschluss im Fahrraum, in den Lüftungszentralen und in den Schutzräumen
- Demontage und Wiederherstellung Brandschottungen
- Demontage und Entsorgung der alten 1000-V-Kabel und des alten NS-Kabels
- Erneuerung Stromverteilungen NS-Versorgung 1000 V in den Lüftungszentralen

Termine

Ausführungstermin: Tunnelsperrnächte September 2003

Verfahren

Der Auftrag wird im offenen Verfahren gemäss der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Uri vergeben.

Die Projekt- und Verfahrenssprache ist deutsch. Es gilt bei unterschiedlichen Sprachversionen immer die deutsche Version.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, später Aufträge, die mit dem Basisvertrag verbunden sind, freihändig zu vergeben.

Anmeldung für die Submission

Interessierte Unternehmungen haben sich bis spätestens Freitag, 20. Dezember 2002 schriftlich beim Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf (Fax 041 875 26 10) anzumelden.

Mit der Anmeldung zur Submission erklärt sich der Anbieter (ohne Gegenbericht) einverstanden, dass die Unternehmerliste allen interessierten Unternehmern abgegeben wird.

Kontaktadresse bei Rückfragen

IM Ingenieurbüro Maggia AG, Postfach 46, 6601 Locarno, Herr Luca Rossi, Telefon 091 756 68 11, Fax 091 756 68 10.

Submissionsverfahren

Zustellung der Submissionsunterlagen

Die Submissionsunterlagen werden ab 10. Januar 2003 zum Preis von Fr. 100.– gegen Barzahlung abgegeben oder per Nachnahme verschickt.

Begehung

Die obligatorische Begehung und Gelegenheit zur Fragenstellung ist am 21. Januar 2003 um 14.00 Uhr im Werkhof Göschenen.

Anbieter, die nicht oder nur teilweise an der obligatorischen Begehung teilnehmen, werden von der Submission ausgeschlossen.

Einreichung der Offerten

Die vollständigen Submissionsunterlagen (Original und 2 Kopien) sind verschlossen, versehen mit der Aufschrift: «A2 Gotthardstrassentunnel, Erneuerung der Beleuchtungsanlage, Los 4: Ersatz 1000-V-Kabel» dem Amt

für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf einzureichen. Letzter Abgabetermin: Freitag, 7. März 2003, 16.00 Uhr oder letztes Datum des Poststempels: Freitag, 7. März 2003, per A-Post (Aufgabestelle CH-Poststelle; A-Poststempel firmeneigener Frankiermaschinen zählen nicht als Poststempel).

Die Angebote und die Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.

Offertöffnung

Die Offertöffnung ist öffentlich und findet Dienstag, 11. März 2003, 14.00 Uhr im Sitzungszimmer des Amtes für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf statt.

Vergabeverfahren

Eignungskriterien

Zur eigentlichen Submission werden nur Anbieter zugelassen, welche die personellen und fachtechnischen Ressourcen nachweisen können und die für das Projekt vorgesehenen Schlüsselpersonen schon ähnliche Anlagen realisiert haben. Entsprechende Referenzen sind abzugeben.

Zuschlagskriterien (in der Reihenfolge ihrer Gewichtung)

Für die Bewertung gelten folgende Kriterien:

- | | |
|---|-----|
| 1) Fachkompetenz der Unternehmung für die Planung und Realisierung des Projekts und Referenzen bei gleichwertigen Projekten | 40% |
| 2) Preis | 40% |
| 3) Erfüllung der technischen Anforderungen | 10% |
| 4) Einhalten der Termine und Verfahren zur Qualitätssicherung | 10% |

Finanzielle Garantien

Vor Werkvertragsunterzeichnung wird eine Erfüllungsgarantie von 100 000.– Franken verlangt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri bei der paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf (Telefon 041 870 56 56) schriftlich Einsprache eingereicht werden (Art. 45 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen).

Der Auftrag ist dem WTO-Übereinkommen unterstellt.

Résumé

- Objet du concours: Le remplacement des câbles 1000 V pour l'alimentation BT des refuges du tunnel du Saint Gothard sur l'autoroute A2.
- Les documents sont à demander par écrit à l'office des travaux publics du canton Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf jusqu'au 20 décembre 2002.
- Remise des documents: Jusqu'au 7 mars 2003, par courrier A, à l'adresse suivante: Amt für Tiefbau Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf.

Altdorf, 6. Dezember 2002

Betriebskommission Gotthardstrassentunnel

OFFENE STELLEN

KANTONALE MITTELSCHULE URI

Für allgemeine Reinigungsarbeiten in der Kantonalen Mittelschule Uri suchen wir

Raumpflegerin oder Raumpfleger (Teilzeitpensum ca. 25%)

Eintritt: 8. Januar 2003 oder nach Übereinkunft

Besoldung: Im Stundenlohn gemäss kantonalen Ansätzen

Bewerbungen sind an die Kantonale Mittelschule Uri, Gotthardstrasse 59, 6460 Altdorf zu richten. Auskunft erteilt der leitende Hauswart Alois Horat, Telefon 041 870 22 42.

Altdorf, 6. Dezember 2002

Kantonale Mittelschule Uri

JUSTIZDIREKTION URI

Wir suchen für das Obergericht des Kantons Uri

eine kaufmännische Mitarbeiterin/einen kaufmännischen Mitarbeiter

Der Aufgabenbereich umfasst allgemeine Sekretariatsarbeiten, insbesondere Textverarbeitung, Führen der Geschäftskontrolle sowie Empfangs- und Telefondienst.

Wir bieten eine interessante und vielseitige Tätigkeit sowie zeitgemässe Anstellungsbedingungen.

Wir erwarten eine kaufmännische oder gleichwertige Ausbildung, evtl. mit Erfahrung im Rechtswesen, gute EDV-Kenntnisse, Belastbarkeit, Teamfähigkeit und angenehme Umgangsformen.

Die Stelle ist am 1. Februar 2003 oder nach Übereinkunft anzutreten.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 16. Dezember 2002 an die Justizdirektion Uri, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf. Wir freuen uns darauf.

Für nähere Auskünfte steht Ihnen Obergerichtspräsident Rolf Dittli (Telefon 041 875 22 67) gerne zur Verfügung. Besuchen Sie uns auch unter www.ur.ch.

Altdorf, 6. Dezember 2002

Justizdirektion Uri
Martin Furrer, Regierungsrat

Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft ist am Donnerstag, 9. Januar 2003, 14.00–17.00 Uhr

Rechtsanwältin lic. iur. Ruth Wipfli Steinegger, Dätwylerstrasse 4, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 73 73

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

REGLEMENT zum Ausweisgesetz (AuR)

1. 4125

(vom 26. November 2002)

Der Regierungsrat des Kantons Uri

gestützt auf das Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige¹⁾ und die Verordnung des Bundesrates dazu vom 20. September 2002²⁾ sowie auf Artikel 94 Absatz 1 der Kantonsverfassung³⁾,

beschliesst:

Artikel 1 Ausstellende Behörde

Die Standeskanzlei ist die ausstellende Behörde nach Artikel 4 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige¹⁾.

Artikel 2 Gebühren

Die Gebühren für die Ausweise richten sich nach dem Bundesgesetz¹⁾ und der Verordnung²⁾ über Ausweise für Schweizer Staatsangehörige.

Artikel 3 Abrechnung

¹⁾ Die Standeskanzlei rechnet periodisch mit der antragstellenden Behörde (Wohnsitzgemeinde) ab und stellt ihr den nach Abzug des Gemeindeanteils verbleibenden Betrag der erhobenen Gebühr in Rechnung.

²⁾ Der Gebührenanteil der antragstellenden Behörde wird in der Tarifordnung nach Artikel 8a des Gebührenreglements⁴⁾ festgelegt.

³⁾ Die Zahlungsfrist beträgt dreissig Tage.

¹⁾ AS 2002 S. 3061 ff.

²⁾ AS 2002 S. 3151 ff.

³⁾ RB 1.1101

⁴⁾ RB 3.2521

Artikel 4 Datenbearbeitung und Datenbekanntgabe

Neben den in Artikel 12 des Bundesgesetzes über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige¹⁾ erwähnten Behörden sind das Polizeikommando Uri und dessen Aussenstellen in den Werkhöfen Flüelen und Göschenen berechtigt, zur Identitätsabklärung und zur Aufnahme von Verlustmeldungen Daten im Abrufverfahren abzufragen.

Artikel 5 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bundesvorschriften und nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege²⁾.

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 2002 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Frau Landammann: Dr. Gabi Huber
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ AS 2002 S. 3061 ff.

²⁾ RB 2.2345

REGLEMENT über den Stellenplan und die Stellenbewirtschaftung

(Änderung vom 19. November 2002)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement vom 29. Juni 1999 über den Stellenplan und die Stellenbewirtschaftung¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 2a Stellen ausserhalb des Stellenplans (neu)

¹ Stellen, die nach Artikel 37a Absatz 2a der Organisationsverordnung²⁾ nicht in den Stellenplan aufzunehmen sind, dürfen nur im Rahmen der vom Landrat bewilligten Kredite besetzt werden.

² Polizeianwärterinnen und -anwärter, die eine unbefristet angestellte Person ersetzen werden, dürfen zudem erst angestellt werden, wenn feststeht, dass die zu ersetzende Stelle spätestens neun Monate nach Abschluss der Polizeianwärterschaft frei ist.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Frau Landammann: Dr. Gabi Huber
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 2.3324

²⁾ RB 2.3321

VERANSTALTUNGEN

GEMEINDEN

Dienstag, 10. Dezember 2002

Bürgernutzenauszahlung in Altdorf

im Fremdenspital (Südtrakt), 08.15 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr.

Donnerstag, 12. Dezember 2002

Korporationsbürgerversammlung in Bürglen

20.00 Uhr im Gemeindesaal Bürglen

Samstag, 14. Dezember 2002

Christbaumverkauf der Korporationsbürgergemeinde Erstfeld

08.00 bis 11.30 Uhr beim neuen Werkhof Niederhofenstrasse 36, Erstfeld.

Samstag, 14. Dezember 2002

Christbaumverkauf der Bürgergemeinde Altdorf

09.30 bis 16.00 Uhr in MSA bei Kleinkaliberstand. Signalisation ab Schützenstand.

Samstag, 14. Dezember 2002

Christbaumverkauf der Waldverwaltung Schattdorf

08.00 bis 10.00 Uhr vor dem Tanzhaus, Kirchgasse 5, Schattdorf.

Freitag und Samstag, 13./14. Dezember 2002

Auszahlung Korporationsnutzen in Erstfeld

Freitag: 08.00 bis 11.30 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr; Samstag: 08.00 bis 11.30 Uhr; im Gemeindehaus.

VEREINE

Sonntag, 8. Dezember 2002

Adventskonzert der Musikgesellschaft Attinghausen

in der Pfarrkirche Attinghausen.

AZA 6460 Altdorf